



Dresden.  
Dresdner

# Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung – Herausforderungen und Lösungen sowie deren Berücksichtigung in den Stellungnahmen der Gemeinde im Rahmen der Prüfung von Brandschutznachweisen

## Fachtagung Vorbeugender Brandschutz 2021

Landeshauptstadt Dresden

Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

7. Oktober 2021

Begrüßung

Fachtagung Vorbeugender Brandschutz 2021

Vorstellung

Jörg Kästner, Feuerwehr Dresden, Abteilung vorbeugender Brandschutz und  
Katastrophenschutz, SG Brandverhütungsschau, Tätigkeit SGL

Thema meines Vortrages:

„Sicherstellung einer ausreichenden LWV! – Herausforderungen und Lösungen sowie  
deren Berücksichtigung in den Stellungnahmen der Gemeinde im Rahmen der Prüfung  
von Brandschutznachweisen“

Somit; die „Löschwasserversorgung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“



Dresden.  
Dresdner

# Löschwasserversorgung im Baugenehmigungsverfahren

## Fachtagung Vorbeugender Brandschutz 2021

Landeshauptstadt Dresden

Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

7. Oktober 2021

Begrüßung

Fachtagung Vorbeugender Brandschutz 2021

Vorstellung

Jörg Kästner, Feuerwehr Dresden, Abteilung vorbeugender Brandschutz und  
Katastrophenschutz, SG Brandverhütungsschau, Tätigkeit SGL

Thema meines Vortrages:

„Sicherstellung einer ausreichenden LWV! – Herausforderungen und Lösungen sowie  
deren Berücksichtigung in den Stellungnahmen der Gemeinde im Rahmen der Prüfung  
von Brandschutznachweisen“

„Klick“ Somit; die „Löschwasserversorgung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“

# Inhalt

- Zuständigkeiten
- Löschwasserkapazität – Parameter
- wichtige Regelwerke & DIN Normen
- DIN Normen – Einbeziehung
- Entnahmestellen – Prüfung der Planungen
- Entnahmestellen – Hinweise zur Planung
- Planungsbeispiel – Löschwasserbrunnen
- Planungsbeispiel – Löschwasserdefizit
- Planungsbeispiel – Sprinkleranlagen
- Löschwasserversorgung – rechtliche Grundsätze

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Vorbeugender Brandschutz

3

## Mit Bezug auf die Löschwasserversorgung, Aussagen zu;

- **Zuständigkeiten**
- **LW-Kapazität** – hier deren **Parameter**
- **wichtige Regelwerke & DIN Normen**
- **DIN Normen** – und deren **Einbeziehung**
- **Entnahmestellen** – **Prüfung der Planungen**
- – **Hinweise zur Planung**
- **Planungsbeispiele** – **Löschwasserbrunnen**
- – **Löschwasserdefizit**
- – **Sprinkleranlagen**
- **LWV** – **Darstellen von rechtl. Grundsätzen**

# 1. Grundsatz zum Vortrag

Die folgende Aussagen beziehen sich auf die Sicherstellung der Löschwasserversorgung,

im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren der Landeshauptstadt Dresden,

mit Bezug auf die hierfür geltenden Gesetze und sonstigen Regelwerke.

Die folgende Aussagen beziehen sich auf die Sicherstellung der Löschwasserversorgung,

im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren der Landeshauptstadt Dresden,

mit Bezug auf die hierfür geltenden Gesetze und sonstigen Regelwerke.

## 2.1 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten für die Bestätigung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (1);

- § 6, Abs. 1 SächsBRKG, Pkt. 4 – Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden
- § 55, Abs. 3 SächsBRKG, Pkt. 4 – Pflichten von Eigentümern und Besitzern
- § 2, Abs. 1 DVOSächsBO, Pkt. 1 – Genehmigungsfreistellung

### Zuständigkeiten für die Bestätigung einer ausreichenden Löschwasserversorgung

§ 6, Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), Pkt. 4 – Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden

„Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,“

§ 55, Abs. 3 SächsBRKG, Pkt. 4 – Pflichten von Eigentümern und Besitzern

„bei abgelegener Lage eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.“ (z. B. Außenbereiche, Splittersiedlungen)

§ 2, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO), Pkt. 1 – Genehmigungsfreistellung

„ (1) Für die Genehmigungsfreistellung sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten sowie folgende Bauvorlagen einzureichen:

1. eine Bestätigung der Gemeinde, dass der Anschluss des Grundstücks an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche, die Trinkwasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung spätestens bei Nutzungsbeginn gesichert ist;“

## 2.2 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten für die Bestätigung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (2);

- § 12, Abs. 4 DVOSächsBO, Pkt. 7 – Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis und andere bautechnische Nachweise
- Pkt. 14, Abs. 2 VwVSächsBO 14 – Brandschutz

§ 12, Abs. 4 DVOSächsBO, Pkt. 7 – Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis und andere bautechnische Nachweise

„(4) Zum Brandschutznachweis ist im Lageplan, den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung das Brandschutzkonzept **darzulegen**. Insbesondere sind anzugeben: **7. die ausreichende Löschwasserversorgung.**“

Pkt. 14, Abs. 2 VwVSächsBO – Brandschutz

„Das Vorhandensein der erforderlichen Wassermenge ist von der Gemeinde zu bestätigen. Soweit die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz erfolgt, muss dies von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen bestätigt werden.“

## 3.1 Löschwasserkapazität – Parameter

### Parameter zur Ermittlung der Löschwasserkapazität; Stand 2016

- Netzabnahmesituation, Lastwert bei mittlerem Tagesverbrauch
- Netzdruck darf an keiner Stelle unter 1,5 bar abfallen
- Entnahme je Objekt, gleichzeitig, über bis zu 3 Hydranten
- die maximale Abgabemenge eines Hydranten, ca.140 m<sup>3</sup>/h
- Bereitstellung von 192 m<sup>3</sup>/h über mindestens 2 Hydranten
- Entnahmestellen; Leistungsfähigkeit von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h, Löschwassermenge für eine Dauer von bis zu 2 Stunden

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

7

Die Ermittlung von LW-Kapazitäten liefert flächendeckende eindeutige Aussagen zur den über das Trinkwasserleitungsnetz bereitstellbaren Löschwassermengen.

### Abgestimmte Parameter zur Ermittlung der LW-Kapazität – Stand 2016, in Abstimmung mit zust. WVU ... (DREWAG NETZ GmbH, nun SachsenEnergie AG)

diese sind:

- die Netzabnahmesituation – hier gilt die Tagesspitze bei mittlerem Tagesverbrauch
- der Netzdruck darf an keiner Stelle unter 1,5 bar abfallen
- für die Ermittlung der Löschwasserkapazität von Objekten werden bis zu 3 Hydranten gleichzeitig genutzt
- die maximale Abgabemenge eines Hydranten ist hydraulisch auf ca.140 m<sup>3</sup>/h begrenzt
- für die Bereitstellung von 192 m<sup>3</sup>/h ist die Entnahme über mindestens 2 Hydranten gleichzeitig notwendig (Bestätigung durch WVU!!!)
- eine zur Berechnung verwendete LW-Entnahmestelle hat eine Leistungsfähigkeit von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h - zielführender sind selbstverständlich 48 m<sup>3</sup>/h (Praxis ...), Entnahmestellen mit einer geringeren Leistung werden nicht betrachtet
- die Löschwassermenge wird für eine Dauer von 2 Stunden zur Verfügung gestellt
- für die LWV zu Großbrandereignissen sind Sonderregelungen notwendig, bitte beachten; die Entnahme von Löschwasser zu Großbränden sollte unverzüglich dem zuständigen WVU mitgeteilt werden, damit dieser die plötzlich auftretenden Lastmengen richtig bewerten kann.

## 3.2 Löschwasserkapazität – Parameter

### Parameter zur Ermittlung der Löschwasserkapazität; Stand 2016

- der Löschradius um eine Löschwasserentnahmestelle zur Ermittlung der Löschwasserkapazität von Hausobjekten wird abweichend zum Arbeitsblatt W405, für die Berechnung, auf 150 m gesetzt

#### Parameter zur Ermittlung der Löschwasserkapazität – ff.

- der Löschradius um eine Löschwasserentnahmestelle zur Ermittlung der Löschwasserkapazität von Objekten wird abweichend zum Arbeitsblatt W405 (300 m), für die Berechnung und Planung, auf 150 m gesetzt

Die Reduzierung des Löschradius dient als Ausgleich für unüberwindbare Hindernisse (lange Gebäudekomplexe, Bahntrassen, Schnellstraßen, Einfriedungen usw.), welche die tatsächliche Laufstrecke verlängern und in der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig werden die Aussagen der AGBF-Empfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ gebührend berücksichtigt.

Zitat: „Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.“

„Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen.“

150 m, 2 x 75 m ...

auf die Parameter der Löschwasserkapazität folgende Planungen, sind:

1. der Löschwasserbedarfsplan (dieser stellt die nach Bebauungsstruktur und Nutzungsart erforderliche Löschwassermenge [für den Grundschutz]) dar,
2. der Löschwasserbereitstellungsplan (ergo die netztechnische und hydraulische Entnahmekapazität aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz),

3. der Löschwasserdefizitplan (ein Verschnitt zwischen Löschwasserbedarfsplan  
Löschwasserbereitstellungsplan)
4. die Beseitigung von vorhandenen Defiziten in der Löschwasserversorgung; ... Ausbau  
Trinkwasserleitungsnetz bzw. Errichtung von dezentralen LW-Entnahmestellen,  
letzteres ist Aufgabe der Gemeinde „Kommune“

## 4. Wichtige Regelwerke & DIN Normen

- Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung
- AGBF Fachempfehlung, Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen
- DIN 14230 - Unterirdische Löschwasserbehälter
- DIN 14210 - Löschwasserteiche
- DIN 14220 - Löschwasserbrunnen

### Wichtige Regelwerke & DIN Normen und deren Berücksichtigung:

- Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung  
es enthält Richtwerte LW-Bedarf unter Berücksichtigung der baul. Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung und Aussagen zur Bereitstellung von Löschwasser
- AGBF Fachempfehlung, Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen  
beinhaltet umfangreiche Aussagen zur Anforderungen an LW-Entnahmestellen, Richtwerte LW-Bedarf,
- DIN 14230: Unterirdische Löschwasserbehälter (Zisternen): **2021 08!!!**  
Änderungsvermerk  
Gegenüber DIN 14230:2012-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:  
a) normative Verweisungen aktualisiert; b) Abstandsmaß Seitenwand/Saugrohr korrigiert; c) Mindestmaß des Fassungsvermögens geändert; d) Dichtheitsprüfung konkretisiert; e) Dokument redaktionell überarbeitet und den geltenden Gestaltungsregeln angepasst

#### **a) 2 Normative Verweisungen**

~~DIN 1988-600, Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen — Teil 600: Trinkwasser-Installationen in Verbindung mit Feuerlösch- und Brandschutzanlagen; Technische Regel des DVGW~~

**c) 5.1.2 Fassungsvermögen**

Kleine Löschwasserbehälter müssen ein nutzbares Fassungsvermögen von 75 m<sup>3</sup> bis zu 150 m<sup>3</sup>, mittlere von mehr als 150 m<sup>3</sup> bis 300 m<sup>3</sup> und große von mehr als 300 m<sup>3</sup> Löschwasser haben.

- DIN 14210: Löschwasserteiche: 2003-06

Im Hinblick auf die jederzeit notwendige Betriebsbereitschaft der Löschwasserteiche, ist das Mindestfassungsvermögen mit 1 000 m<sup>3</sup> auszuweisen. Abweichung sind auch gemäß der DIN zulässig.

- DIN 14220: Löschwasserbrunnen: 2009-02

<b>Löschwasserbrunnen</b>	<b>Kennzahl</b>	<b>Ergiebigkeit l/min,</b>
<u>mindestens während 3 h!</u>		
<u>Klein</u>	<b><u>400</u></b>	400 bis 800
<u>Mittel</u>	<b><u>800</u></b>	über 800 bis 1 600
<u>Groß</u>	<b><u>1600</u></b>	über 1 600

- ULB, LWT, LWB = dezentrale LW-Entnahmestellen
- Die aufgeführte Reihenfolge der Normen wurde bewusst gewählt, da u. E. Zisternen als dezentrale LW-Entnahmestellen am geeignetsten erscheinen (Wartung, Qualität LW, ...). Untersuchungen Zisternen im Bereich der LHG DD im Jahr 2021, Ergebnis: hervorragende Wasserqualität.

# 5. DIN Normen – Einbeziehung

## Grundsatz:

Jede neu angelegte – dezentrale Löschwasserentnahmestelle – ist durch Beauftragte der zuständigen Behörden abzunehmen.

## Vorab:

- Vorlage der Planungen
- Prüfung der Planungen
- Bestätigung der Planungen

Bei der Löschwasserkapazität wurde auf die Beseitigung von vorhandenen Defiziten in der Löschwasserversorgung, durch den Ausbau des Trinkwasserleitungsnetzes bzw. Errichtung von dezentralen LW-Entnahmestellen, verwiesen. Hieran anknüpfend folgen einige Aussagen zur Einbeziehung von DIN Normen bei der Errichtung von dezentralen Löschwasserentnahmestellen

Alle drei vorab benannten Normen Enthalten die folgende Forderung:

Jede neu angelegte – dezentrale Löschwasserentnahmestelle – ist durch Beauftragte der zuständigen Behörden abzunehmen. In der Landeshauptstadt Dresden erfolgen diese Abnahmen durch das Brand und Katastrophenschutzamt Dresden.

### Vorab gilt es:

- Die Vorlage der Planungen zu erwirken, d. h. ohne Vorlage der Planungen erfolgt keine ff. Bearbeitung. Dieses Thema ist aus der Praxis! ...
- Die Prüfung der Planungen, **insbesondere** bezüglich; Bedarfswert der LWV, Saughöhe(?), Storzkupplungen, Zufahrten und Bewegungsflächen mit Schleppkurven. Alle Punkte sind eigentlich geregelt, dennoch ...
- Bestätigung der Planungen; hier mindestens Lageplan und Baubeschreibung.

## 6. Entnahmestellen – Prüfung der Planungen

Grundsatz:

Jede neu geplante – dezentrale Löschwasserentnahmestelle – ist durch Beauftragte der zuständigen Behörden planerisch zu begleiten!

Vorab:

- Bedarfswert der LWV?
- Saughöhen?
- Zufahrten & Bewegungsflächen?

Einiges zur Prüfung der Planungen von Entnahmestellen:

Bedarfswert der LWV?

Bsp., bei notw. – dezentraler!! – LWV von 48 m<sup>3</sup>/h, Planung von 2, deutlich voneinander entfernten, LW-Brunnen mit jew. 24 m<sup>3</sup>/h; d. h. gleichzeitige Nutzung von zwei Fahrzeuge der Feuerwehr notwendig ... zulässig?

Bsp., bei notw. – dezentraler!! – LWV von 48 m<sup>3</sup>/h, muss eine nutzbare Gesamtbevorratung von 96 m<sup>3</sup> Löschwasser vorhanden sein. Zitat: „ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden ...“

Saughöhe, Storzkupplungen?

Trotz klarer Rahmenbedingungen der DIN-Normen, bitte genau Prüfen. „Irgendwas ist immer“ und bei Saughöhen größer 10,00 m ... oder nicht passenden Kupplungen ...

Zufahrt und Bewegungsfläche mit Schleppkurven?

Auf Übereinstimmung mit den diesbezüglichen geltend Werten der DIN 14090 Prüfen! Wichtig Schleppkurven z. B. mit Auflegefolie Prüfen, gerade bei der Darstellung von Schleppkurven besteht - erfahrungsgemäß - ein erhöhter „Gestaltungsspielraum“ der Planer.

Wie soll die Bewegungsfläche zum Sauganschluss ausgerichtet sein? Letzteres wir ff. noch einmal aufgegriffen. Planung Bartlake ...

## 7.1 Entnahmestellen – Hinweise zur Planung

Wie soll die Bewegungsfläche zum Sauganschluss ausgerichtet sein?

Im unmittelbaren Bereich des Saugrohres muss sich eine Bewegungsfläche gemäß Pkt. 4.4 DIN 14090 befinden. Deren hintere Randbegrenzung soll sich in einem Abstand von 1,50 m (+/- 0,50 m) zum Lot des Sauganschlusses befinden. Des Weiteren soll der Sauganschluss in der verlängerten Mittelachse der Bewegungsfläche liegen.

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz 12

Wie soll die Bewegungsfläche zum Sauganschluss ausgerichtet sein? (nicht in DIN geregelt)

Selbsterklärend? Aus der Praxis heraus – NEIN! (es geht hier um; Ausrichtung, Abstand zum Saugrohr, KEINE Überlagerung mit Parkflächen oder ähnlichen Flächen!!)

Vorschlag zum Thema Zufahrten: Zur Löschwasserentnahmestelle ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrezufahrt zu erstellen. Die Zufahrt muss den Anforderungen nach DIN 14090 entsprechen, sofern landesrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Weichen Feuerwehrezufahrten von den o. g. Bestimmungen hinsichtlich des Gesamtgewichts oder der Achslast ab, so sind die Zufahrten mit Verkehrsschildern (Zeichen 262 bzw. 263 nach StVO) zu kennzeichnen.

**Im unmittelbaren Bereich des Saugrohres muss sich eine Bewegungsfläche gemäß Pkt. 4.4 DIN 14090 (mindestens 7 m x 12 m groß) befinden. Deren hintere Randbegrenzung soll sich in einem Abstand von 1,50 m (+/- 0,50 m) zum Lot des Sauganschlusses befinden. Des Weiteren soll der Sauganschluss in der verlängerten Mittelachse der Bewegungsfläche liegen.**

Hierzu folgt eine zeichnerische Darstellung.

## 7.2 Entnahmestellen – Hinweise zur Planung

Wie soll die Bewegungsfläche zum Sauganschluss ausgerichtet sein? Planungsbeispiel:

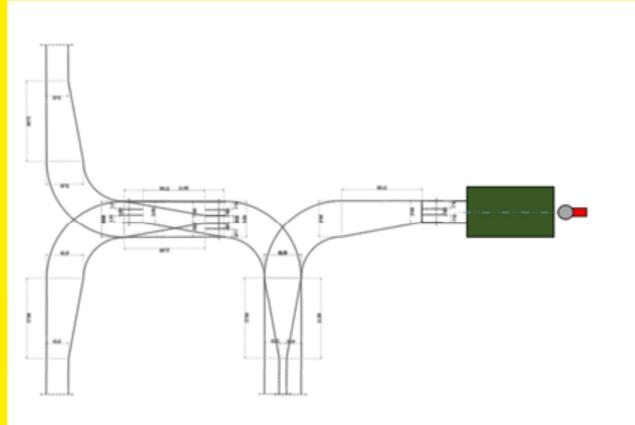


Bild: Kästner

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

13

*Wie soll die Bewegungsfläche zum Sauganschluss ausgerichtet sein? Planungsbeispiel:*

Vorab wurde gesagt ... „Deren hintere Randbegrenzung muss sich in einem Abstand von 1,50 m (+/- 0,50 m) zum Lot des Sauganschlusses befinden. Des Weiteren soll der Sauganschluss in der verlängerten Mittelachse der Bewegungsfläche liegen.“

ff. Verweis auf Skizze ...

Gleichzeitig sind u. a. vorzusehen:

Zufahrt von ÖV (beidseitig!), 4.2.2 14090: Kurven in FW-Zufahrten

Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens 10,5 m für jede Anfahrriichtung vorhanden sein.

- Wendemöglichkeit; Wenn Zufahrt von ÖV ggf. eingeschränkt ist oder wenn Distanz von ÖV zur Bewegungsfläche größer 50 m ist.
- Bewegungsfläche 7,00 m x 12,00 m
- Saugrohr, ggf. mit Anfahrschutz
- Wir schaffen geeignete objektbezogene Voraussetzungen für eine sachgerechte Einsatzabwicklung, gerade in der Erst- bzw. der **Chaosphase!!!**

## 7.3 Entnahmestellen – Hinweise zur Planung

Soll an Löschwasserteichen eine Pegelanzeige vorhanden sein?

Bei Löschwasserteichen ist ein Pegel anzubringen. Ergänzend hierzu ist anbei des Pegels eine Pegelkarte mit Angaben der Löschwassermenge  $V$  ( $\text{m}^3$ ) in Abhängigkeit vom Wasserstand am Pegel  $W_{\text{Pegel}}$  (m) vorzuhalten.

Soll an Löschwasserteichen eine Pegelanzeige vorhanden sein? (nicht in DIN geregelt)

Vorschlag zum Pegel: Bei offenen Anlagen, wie Löschwasserteichen, ist ein Pegel anzubringen. Ergänzend hierzu ist anbei des Pegels eine Pegelkarte mit Angaben der Löschwassermenge  $V$  ( $\text{m}^3$ ) in Abhängigkeit vom Wasserstand am Pegel  $W_{\text{Pegel}}$  (m) vorzuhalten.

## 7.4 Entnahmestellen – Hinweise zur Planung

Soll an Löschwasserteichen eine Pegelanzeige vorhanden sein?

Beispiel:



Foto: Kästner

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

15

$W_{\text{Pegel}}$ (m)	$V$ (m <sup>3</sup> )	Löschwassermenge
0,30	165	ausreichend
0,20	137	
0,10	110	
0,06	99	unzureichend
0,00	83	

*Soll an Löschwasserteichen eine Pegelanzeige vorhanden sein? Planungsbeispiel:*

Bild 1: Pegellatte anbei dem Teichauslass

Bild 2: Pegelkarte mit Angaben der Löschwassermenge  $V$  (m<sup>3</sup>) in Abhängigkeit vom Wasserstand am Pegel  $W_{\text{Pegel}}$  (m).

Wie im Auszug dargestellt; 0,30 m entsprechen 165 m<sup>3</sup>, grün – als ausreichende LW-Menge

Achtung! Im zugefrorenem Zustand gilt:  $W_{\text{Pegel beobachtet}}$  (m) = 0,30 m, Eisdicke = 0,10 m;  $W_{\text{Pegel beobachtet}} - \text{Eisdicke} = 0,20$  m, somit würden 137 m<sup>3</sup> LW zur Verfügung stehen.

Somit ist immer – kurz und bündig – Klarheit darüber, ob die LW-Entnahme im notwendigem Umfang sichergestellt ist!!!

## 7.5 Entnahmestellen – Hinweise zur Planung

„Interims“-Löschwasserbehälter?  
Beispiel der Firma Veolia Wasser  
Deutschland GmbH:

- Kontrollluke DN 120
- Überlaufschutz DN 80
- Sauganschluss DN 100 mit Storzkupplung
- 100 m<sup>3</sup>, 243 kg, 6.800 EUR



Foto: Firma Veolia

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

16

„Interims“-Löschwasserbehälter?

Als Übergangslösung, für Wartungszwecke, usw. - jedoch auch für den festen (oberirdischen oder unterirdischen) Verbau - gibt es faltbare Löschwasserzisternen, hier als Beispiel, der Fa. Veolia Wasser Deutschland GmbH, *Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig, Tel.: 0341 241 76-403, de.wasser.zisternen@veolia.com*

Es handelt sich um eine vollwertige LW-Entnahmestelle; mit Kontrollluke, Überlaufschutz, Sauganschluss.

Zur Orientierung; eine 100 m<sup>3</sup> Variante (12,10 m x 7,40 m x 1,60 m) hat ein Leergewicht von 241 kg, der Listenpreis (inkl. Lieferung) beträgt 2.800 EUR.

Die Firma übernimmt:

### **Vorbereitung der Fläche**

Baustelleneinrichtung

Vorbereitung des Untergrundes gemäß Herstelleranforderung

### **Installation der Zisterne**

Anschluss von Leitungen und Spezialverbindungen

Einrichten des Sauganschlusses oder Unterflurhydrant

Errichten eines Schutzzaunes inkl. Tor für den sicheren Zugang

### **Überwachung**

Kontinuierliche Kontrolle über ein Prozessleitsystem

Online-Überwachung mit Füllstandsmeldung und Alarmierung

**Befüllung nach Bedarf**

Gewährleistung der Befüllung bei unzureichendem Füllstand

**Wartung und Instandhaltung**

Turnusmäßige Kontrolle vor Ort

Reparatur und Austausch beschädigter Teile

Letzteres stellt u. U. eine erhebliche Erleichterung dar, ....

## 8. Planungsbeispiel – Löschwasserbrunnen

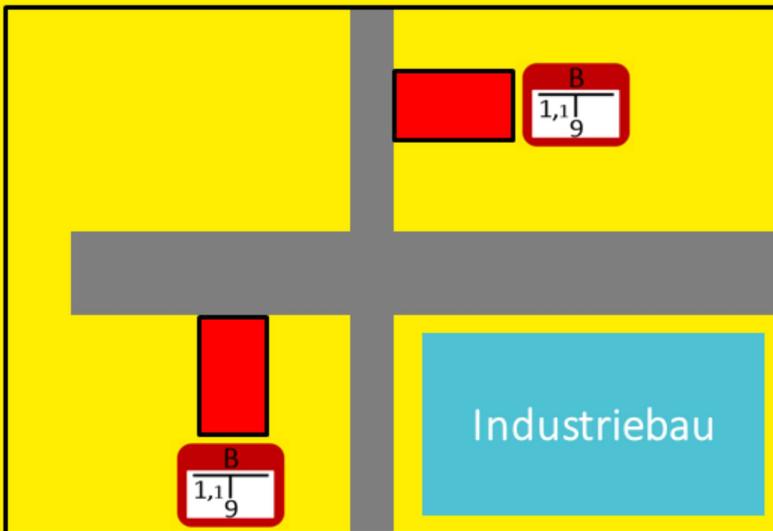


Bild: Kästner

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

17

### Industriebau

- LW-Bedarfswert  $192 \text{ m}^3/\text{h}$
- Hydrantennetz  $96 \text{ m}^3/\text{h}$
- zwei LWB-T je  $48 \text{ m}^3/\text{h}$
- Distanz beider LWB-T  $80 \text{ m}$

Eingereichte Planung (Industriebau 2 LWB) bis hin zum FW-Plan!!!, d. h. durch uns vorab angeregte Abstimmungen wurden negiert. Vorgang ist in Klärung.

### Zwei Löschwasserbrunnen mit Tiefpumpen (Elektropumpen)

Gemäß den Unterlagen sollen über jeden Brunnen  $48 \text{ m}^3/\text{h}$  gefördert werden. Es sollen insgesamt  $192 \text{ m}^3/\text{h}$  (über Brunnen  $2 \times 48 \text{ m}^3/\text{h}$  und Hydranten  $1 \times 96 \text{ m}^3/\text{h}$ , bereitgestellt werden.

nochmal: über Brunnen  $2 \times 48 \text{ m}^3/\text{h} = 96 \text{ m}^3/\text{h}$  und Hydrant  $1 \times 96 \text{ m}^3/\text{h}$ , ergibt Gesamt  $192 \text{ m}^3/\text{h}$

Beiden Brunnen dezentral auf dem Grundstück ( $80 \text{ m}$ ) und sollen über zwei Fahrzeuge der Feuerwehr

bedient werden (d. h. für Spannungszuführung und Wasserentnahme).

### Was nun?

- Einsatztaktisch sollte einer planerischen gleichzeitigen Verwendung von zwei Fahrzeuge der Feuerwehr zur Spannungszuführung und Wasserentnahme – generell – widersprochen werden. Frage; Spannungszuführung zur Pumpe durch FW, Ja/Nein?
- Welche Druckwerte am Löschwasseranschluss? Bei Einspeisung über A-Saugschlauch  $1 - 3 \text{ bar}$  (z.K.  $p_{\text{max}} = 9 \text{ bar}$ ), bei B-Druckschläuchen und Sammelstück  $10 \text{ bar}$  (z.K.  $p_{\text{max}} = 12 \text{ bar}$ ).
- Leistungswerte der Elektroaggregate von Feuerwehrfahrzeugen? Hier sind klare Angaben zu Leistungswerten der Elektroaggregate (Leistung, Spannung, Stromstärke) sowie den Typenbezeichnungen von Steckern und Kupplungen notwendig.

Mögliche Angaben als Beispiel;

Leistung Elektroaggregate;

230/400 V – 8 kVA

Typenbezeichnungen Stecker/Kupplungen;

230 V – Schuko-Steckdosen 230 V/16 A

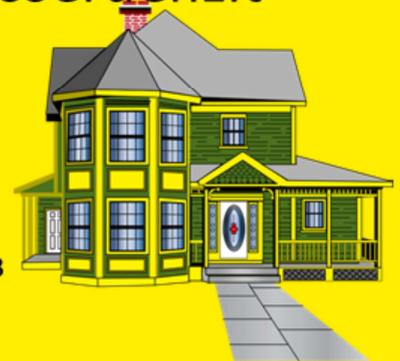
400 V – CEE Steckdose 400 V/16 A

mögliche Formulierung; Der Schalt-/Bedienschrank soll sich anbei der hinteren Bewegungsflächen-Randbegrenzung (in Achse der Wasser-Entnahmestelle mit zwei B-Storzkupplungen) befinden. Das am Schalt-/Bedienschrank angeschlossene Stromkabel muss, außerhalb der Bewegungsfläche verlegt, mindestens 5 m über die vordere Bewegungsflächen-Randbegrenzung hinausreichen.

# 9. Planungsbeispiel – Löschwasserdefizit

## Sanierung und Umbau eines Wohnhauses

- Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde
- verfügbare Löschwasserversorgung von 24 m<sup>3</sup> pro Stunde
- im 300 m Umkreis des Bauvorhabens keine dezentrale Anlagen zur Löschwasserbereitstellung
- Distanz zur Elbe ca. 95 m



### Sanierung und Umbau eines größeren Wohngebäudes (umfasst 2 Nutzungseinheiten)

- notwendig; Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde
- verfügbare Löschwasserversorgung von 24 m<sup>3</sup> pro Stunde vorliegend
- im 300 m Umkreis des Bauvorhabens keine dezentrale Anlagen zur Löschwasserbereitstellung
- Distanz zur Elbe ca. 95 m

Fazit; „Somit ist für das Bauvorhaben die Löschwasserversorgung, gemäß § 14 SächsBO, nicht sichergestellt.“

- ff. keine BG, Es besteht ein Löschwasserdefizit von 48 m<sup>3</sup> in 2 Stunden
- die Elbe wird bei BG-Verfahren zur der Bewertung der Löschwasserbereitstellung nicht berücksichtigt!!!
- die Eigenleistung des Bauherren, Errichtung einer Zisterne, führte zu Baugenehmigung

Warum wird die Elbe bei BG-Verfahren zur der Bewertung der Löschwasserbereitstellung nicht berücksichtigt!!!

„Für das Saugen aus offenem Gewässer muss die Saugstelle eine Mindestwassertiefe von 0,60 Meter aufweisen und nicht tiefer als 7,50 Meter zum Standort des Löschfahrzeuges liegen (geodätische Saughöhe). Ferner muss diese Stelle mit Löschfahrzeugen (16 t Gesamtgewicht bei 10 t Achslast) so anzufahren sein, dass der Abstand vom Aufstellort des Löschfahrzeuges zur Saugstelle nicht mehr als 7 Meter beträgt (maximale Länge gekuppelter Saugleitungen) (s. vergleichend DIN 14210, Pkt. 3,

Zufahrt). Entlang der Elbe ist jedoch, unter Beachtung sämtlicher vorgenannter Punkte - im Stadtgebiet - keine solche Löschwasserentnahmestelle vorhanden, an welcher dem Stand der Technik entsprechend die Löschwasserentnahme jederzeit sichergestellt ist. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine Berücksichtigung der Elbe daher grundsätzlich auszuschließen.“

- Hinweis, die Vorträge werden zur Verfügung gestellt, hier wird dieses Thema ausführlich im Bereich Notizen erläutert.

*Im Falle eines tatsächlichen Brandes und bei nicht ausreichender Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz oder über die dezentrale Löschwasserbereitstellung (Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen) steht der Feuerwehr mobiles Löschwasser zur Verfügung. Auch die Löschwasserentnahme an beliebigen Stellen aus offenen Gewässern, Badepools oder Regenwasser-Rückhalteinrichtungen sind als Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Sächsischen Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz möglich und von Eigentümern und Besitzern zu dulden.*

*Im Baugenehmigungsverfahren müssen die aktuellen Forderungen und selbstverständlich auch der Stand der Technik für die Bewertung eines Bauvorhabens herangezogen werden. Sowohl für die Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz, als auch für die dezentrale Löschwasserbereitstellung sind dazu einschlägige Technische Regeln zu beachten. Auch die Einrichtung einer Saugstelle aus einem offenen Gewässer ist, wenn sie für den Löschwassernachweis im Baugenehmigungsverfahren herangezogen werden soll so vorzunehmen, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit, also auch bei Dauerfrost, Eisversatz, Hochwasser oder extremes Niedrigwasser sicher möglich ist. Die Elbe als Bundeswasserstraße ist das einzige Gewässer in der Landeshauptstadt Dresden, welches aus hydrogeologischer Sicht für den Nachweis der Löschwasserversorgung geeignet ist, da sie nie trocken fallen wird. Alle anderen offenen Gewässer sind in Dürreperioden wie aktuell keine gesicherte Löschwasserquelle oder können bei langanhaltendem Frost vollständig zufrieren. Für das Saugen aus offenem Gewässer muss die Saugstelle eine Mindestwassertiefe von 0,60 Meter aufweisen und nicht tiefer als 7,50 Meter zum Standort des Löschfahrzeuges liegen (geodätische Saughöhe). Ferner muss diese Stelle mit Löschfahrzeugen (16 t Gesamtgewicht bei 10 t Achslast) so anzufahren sein, dass der Abstand vom Aufstellort des Löschfahrzeuges zur Saugstelle nicht mehr als 7 Meter beträgt (maximale Länge gekuppelter Saugleitungen). Entlang der Elbe jedoch ist unter Beachtung sämtlicher o.g. Witterungserscheinungen im Stadtgebiet keine solche Löschwasserentnahmestelle vorhanden, an welcher dem Stand der Technik entsprechend die Löschwasserentnahme jederzeit sichergestellt ist. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine Berücksichtigung der Elbe daher grundsätzlich auszuschließen.*

*Es ist nachvollziehbar, dass die Nichterteilung einer Baugenehmigung aufgrund unzureichender Löschwasserbereitstellung innerhalb eines von Bestandsgebäuden geprägten innerörtlichen Bereiches die Frage nach der Gefährdungslage für die Bestandsgebäude aufwirft. Tatsächlich ist der Löschwasserbedarf an Bestandsgebäuden, wenn sie sich vom antragsgegenständlichen Gebäude nicht wesentlich unterscheiden, in gleicher Höhe anzunehmen. Damit besteht auch dort ein Defizit. Diesem Defizit wird wie oben erläutert durch Ersatzmaßnahmen der Feuerwehr begegnet. Diese*

*Ersatzmaßnahmen sind jedoch nicht der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende Stand der Technik. Alle Ersatzmaßnahmen kompensieren nicht vollständig den erforderlichen Löschwasserbedarf innerhalb des knappen für Personenrettung und Brandbekämpfung zur Verfügung stehenden Zeitfensters. Ersatzmaßnahmen können somit ebenfalls grundsätzlich nicht Grundlage eines sachgerechten Nachweises der Löschwasserbereitstellung sein.*

# 10. Planungsbeispiel – Sprinkleranlagen

## Errichtung einer Sprinkleranlage

- ein Sprinklertank kann/soll nur mit Volumen von 60 m<sup>3</sup> erstellt werden, lt. Planung waren 96 m<sup>3</sup> vorgesehen
- Planung einer LW-Einspeisung für den Sprinklertank, Bereitstellung durch die Feuerwehr

### Errichtung einer Sprinkleranlage

- ein Sprinklertank kann/soll nur mit Volumen von 60 m<sup>3</sup> erstellt werden, lt. Planung waren 96 m<sup>3</sup> vorgesehen
- Planung einer LW-Einspeisung für den Sprinklertank, Bereitstellung durch die Feuerwehr
- über das Hydrantennetz steht LW mit 96 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung

nochmal; ...

Vorschlag des Planers: „Hierzu wird eine Aktennotiz i.V. m. einem Lageplan (Darstellung der Bewegungsfläche für die Feuerwehr anbei der LW-Einspeisung) zugestellt. Im Bereich der BMZ ist ein Schild anzubringen: LW-Einspeisung für Sprinklertank beachten!“

Was tun?

- Beachtung der Festlegungen der regionalen AAO, ist derartiger K-M-Einsatz vorgesehen?!
- unbedingt, Abstimmung mit der Ebene Einsatzplanung der Feuerwehr durchführen,
- Prüfung der TAB Wasser des zuständigen WVU

Ergebnis:

TAB Wasser, Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz des WVU

2021, Abschnitt 2, Satz 5;

„Der Wasserbedarf für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen (Objektschutz) ist

grundsätzlich über eine Bevorratung innerhalb des Anschlussobjektes sicherzustellen.“

Ergo, diesbezügliche Planungen/Anträge werden durch die TAB Wasser ausgeschlossen.

# 11.1 Löschwasserversorgung – Grundsätze

Muss die Bauaufsichtsbehörde bei einer nicht gesicherten Löschwasserversorgung (LWV) eine beantragte Baugenehmigung verwehren?

- eine gesicherte LWV ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung
- wurde die Bestätigung hingegen erteilt, ist die LWV auf Dauer sicherzustellen, d. h. Reduzierungen in der Wasserversorgung, dürfen nicht zu einer Minderversorgung mit Löschwasser führen

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz 20

## Frage

Muss die Bauaufsichtsbehörde bei einer nicht gesicherten Löschwasserversorgung eine beantragte Baugenehmigung verwehren?

## Antwort

Nach Nummer 14 VwVSächsBO schließt die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten (*siehe auch § 14 SächsBO*) auch die ausreichende, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Löschwasserversorgung ein. Daher ist die gesicherte Löschwasserversorgung – konkret das Vorhandensein der erforderlichen Wassermenge (*siehe Nummer 14 Satz 6 VwVSächsBO*) – insbesondere bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben von der Gemeinde zu bestätigen (*siehe Vordruck des SMI Anlage 11 „Stellungnahme der Gemeinde“ unter Nummer 14*) **und Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung. Soweit die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz erfolgt, muss dies von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen bestätigt werden** (Nummer 14 Satz 7 VwVSächsBO).

Fehlt diese Bestätigung, kann die Baugenehmigung nicht erteilt werden. Wurde die Bestätigung hingegen erteilt, gehört es nach dem hiesigen Verständnis zu den Pflichten der Gemeinde, die ausreichende Löschwasserversorgung, soweit keine diesbezügliche Verpflichtung des Eigentümers und Besitzers nach § 55 Absatz 3 Nummer 4 SächsBRKG besteht, auch auf Dauer sicherzustellen. Werden Reduzierungen in der Wasserversorgung durchgeführt, dürfen diese nur in einem Maße erfolgen, das nicht zu einer Minderversorgung mit Löschwasser führt.

## 11.2 Löschwasserversorgung – Grundsätze

Kann vom Bauherrn durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung der Bau einer Zisterne verlangt werden?

- nein, die Sicherstellung der ausreichenden LWV ist bereits im Rahmen der Bauvorlagen zu bestätigen.
- soweit der Bau einer Zisterne notwendig ist, muss dies aus der Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte LWV, mit Angabe des Zeitpunktes der gesicherten LWV, hervorgehen

### Frage

Kann vom Bauherrn durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung der Bau einer Zisterne verlangt werden?

### Antwort

Nein. Die Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung ist bereits im Rahmen der Bauvorlagen zu bestätigen. Soweit zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Bau einer Zisterne notwendig ist, muss dies schon aus der Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Löschwasserversorgung mit Angabe des Zeitpunktes, ab dem die Löschwasserversorgung in diesem Fall gesichert ist, hervorgehen.

## 11.3 Löschwasserversorgung – Grundsätze

Ist der Bauherr berechtigt, die Kosten für den Bau einer Zisterne von der Gemeinde zurück zu verlangen?

- wer die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu tragen hat, ist bauordnungsrechtlich nicht von Belang und auch nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu klären
- es ist ein gesetzlich eingeschränkter Rahmen vorhanden, die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung auf den Bauherren zu übertragen

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz 22

### Frage

Ist der Bauherr berechtigt, die Kosten für den Bau einer Zisterne von der Gemeinde zurück zu verlangen?

### Antwort

Nach Nummer 14 Satz 2 VwVSächsBO können für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung grundsätzlich auch dafür zu errichtende Zisternen in Betracht gezogen werden.

Bauordnungsrechtlich ist jedoch lediglich relevant, ob, wie und ab welchem Zeitpunkt die Löschwasserversorgung

gesichert ist. ... Die Frage, wer die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu tragen hat, ist bauordnungsrechtlich hingegen nicht von Belang und auch nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu klären.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass nach § 55 Absatz 3 Nummer 4 SächsBRKG lediglich die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind, verpflichtet werden können, bei abgelegener Lage eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen. Insoweit ist nur ein gesetzlich eingeschränkter Rahmen vorhanden, beim Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung auf den Bauherren zu übertragen. Verantwortlich für eine derartige Verpflichtung des Bauherrn ist die Gemeinde.

## 11.4 Löschwasserversorgung – Grundsätze

Ist das Versagen der Bestätigung zur LWV bei Vorhaben möglich, die in einem ansonsten bereits bebauten Gebiet liegen und über die Art und das Maß der umgebenden Bebauung nicht hinausgehen, wenn bei zuvor erfolgten Genehmigungen der umliegenden Vorhaben jeweils die gesicherte LWV durch die Gemeinde bestätigt worden war?

- die Gemeinde hat, bei Veränderungen in der Löschwasserversorgung, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen, für den Brandschutz können dies z. B. zusätzliche Löschwasserbehälter sein

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz 23

### Frage

Inwieweit ist das Versagen der Bestätigung über eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bei Vorhaben möglich, **die in einem ansonsten bereits bebauten Gebiet liegen und über die Art und das Maß der umgebenden Bebauung nicht hinausgehen, wenn bei den (zuvor erfolgten) Genehmigungen (tägl. Praxis ...)** der umliegenden Vorhaben jeweils die gesicherte Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bestätigt worden war?

### Antwort

Hierzu führt das Referat Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des SMI Folgendes aus: Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung ist nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG weisungsfreie Pflichtaufgabe und damit Selbstverwaltungsangelegenheit der örtlichen Brandschutzbehörde (Gemeinde). Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führen in erster Linie die unteren BRK-Behörden (Landkreise), *vgl. § 5 Absatz 3 SächsBRKG.* Unabhängig ob Gemeinden die Wasserversorgung selbst betreiben oder einem Wasser- (Abwasser-) Zweckverband angehören, hat die Gemeinde, soweit Veränderungen in der Trinkwasserbereitstellung vorgenommen werden, die sich auf die Löschwasserversorgung auswirken, entsprechend SächsBRKG die dann erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen. Für den Brandschutz können dies z. B. zusätzliche Löschwasserbehälter sein, die nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehresens (RLFw) förderfähig sind.

Soweit die unteren Bauaufsichtsbehörden die Aussagen der Gemeinden in Zweifel ziehen, steht es ihnen frei, gemeinsam mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden den diesbezüglichen Bedenken nachzugehen.

**Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht an die Erklärung der Gemeinde gebunden. Entscheidet die Bauaufsichtsbehörde anders, als von der Gemeinde erklärt, übernimmt sie auch die Verantwortung für diese Entscheidung.**

**Nochmal, „Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht an die Erklärung der Gemeinde gebunden. Entscheidet die Bauaufsichtsbehörde anders, als von der Gemeinde erklärt, übernimmt sie auch die Verantwortung für diese Entscheidung.“**

## 11.5 Löschwasserversorgung – Grundsätze

Wie ist zu verfahren, wenn die Gemeinde nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde eine inhaltlich falsche Erklärung über die gesicherte oder nicht gesicherte Löschwasserversorgung abgibt?

Welche Möglichkeiten hat die Bauaufsichtsbehörde, auf die Abgabe aus ihrer Sicht richtiger Erklärungen durch die Gemeinde/örtliche Brandschutzdienststelle hinzuwirken?

- die Bauaufsichtsbehörde ist nicht an die Erklärung der Gemeinde gebunden. Entscheidet die Bauaufsichtsbehörde anders, übernimmt sie auch die Verantwortung für diese Entscheidung

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

24

### **Frage**

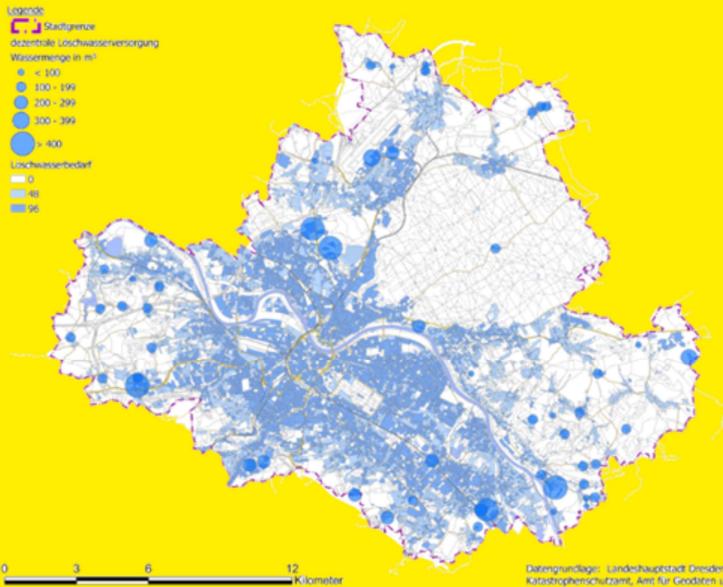
Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen die Gemeinde nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde eine inhaltlich falsche Erklärung über die gesicherte oder nicht gesicherte Löschwasserversorgung abgibt?

Welche Möglichkeiten hat die Bauaufsichtsbehörde, auf die Abgabe aus ihrer Sicht richtiger Erklärungen durch die Gemeinde/örtliche Brandschutzdienststelle hinzuwirken?

### **Antwort**

Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht an die Erklärung der Gemeinde gebunden. Entscheidet die Bauaufsichtsbehörde anders, als von der Gemeinde erklärt, übernimmt sie auch die Verantwortung für diese Entscheidung (s. auch die Beantwortung der voran aufgeführten Frage zu Vorhaben, die in einem ansonsten bereits bebauten Gebiet liegen und über die Art und das Maß der umgebenden Bebauung nicht hinausgehen).

# 12. LWV – dezentrale Anlagen in Dresden



- vorhandene Anlagen
- 20 Löschwasserteiche
- 38 Zisternen
- bestehende Planungen
- 2 Löschwasserteiche
- 3 Zisternen

vorhandene Anlagen  
20 Löschwasserteiche  
38 Zisternen

bestehende Planungen für die nächsten 2 a  
2 Löschwasserteiche  
3 Zisternen

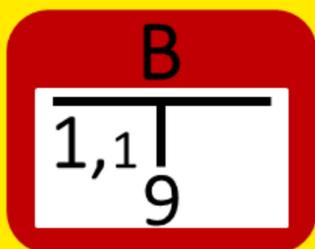
Grundstücke?, Finanzierung?

Wartung/Unterhaltung  
[Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung](#)  
[Abt. Immobilienverwaltung](#)  
[SG Objektverwaltung II](#)



Dresden.  
Dresden

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit – Fragen?



Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz

# Richtwerte – LWV & Hohlstrahlrohre

		m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /2h	l/min	l/s
Wohnung mit 180 m <sup>3</sup> , 1959	LW-Bedarf	21,6	43,2	360	6,0
	LW-Bedarf + Zuschlag	43,2	86,4	720	12,0
EFH GK1, mind. F 30-Außenwände und harte Bedachung	<b>Mindestwert</b>	<b>24</b>	<b>48</b>	<b>400</b>	<b>6,7</b>
Beispiel, 2-10 Anwesen	Richtwert	48	96	800	13,3
Beispiel, 10- 50 Anwesen	Richtwert	96	192	1600	26,7
Beispiel, Industriebauten	Richtwert	192	384	3200	53,3
2 Hohlstrahlrohre mit je 235 l/min		<b>28,2</b>	<b>56,4</b>	<b>470</b>	<b>7,8</b>
2 Hohlstrahlrohre mit je 400 l/min		48	96	800	13,3
4 Hohlstrahlrohre mit je 235 l/min		56,4	112,8	940	15,7
4 Hohlstrahlrohre mit je 400 l/min		96	192	1600	26,7

Löschwasser im Baugenehmigungsverfahren | Landeshauptstadt Dresden | Brand- und Katastrophenschutzamt | Abteilung Katastrophen- und Vorbeugender Brandschutz